

Satzung

für den

„Verein der Freunde und Förderer der Kaiser-Karl-Schule in Itzehoe e.V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Kaiser-Karl-Schule in Itzehoe e.V.“ und hat seinen Sitz in Itzehoe. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Im Sinne der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 StAnpGes. dient der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken. Der Verein will die Ausbildung der Schüler dadurch fördern, dass er der Kaiser-Karl-Schule in Itzehoe in allen Aufgaben ideelle und materielle Hilfe und Unterstützung gewährt. Alle Mittel des Vereins (Vermögen, Beiträge, Spenden usw.) sind im Rahmen dieses Zieles für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verausgaben oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Rückerstattung. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder auch unverhältnismäßig hohe Vergütungen usw. begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaften

1. Die Mitgliedschaft kann von Körperschaften öffentlichen Rechts, juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Vereinen und Einzelpersonen erworben werden. Die Korporationen dürfen nur Organisationen des kirchlichen, politischen, gesellschaftlichen, kulturellen oder wirtschaftlichen Lebens sein, deren Zwecke denen des Vereins entsprechen. - Einzelpersonen, die dem Verein beitreten wollen, müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein und Gewähr dafür bieten, dass sie sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft der Korporationen erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins, die der Einzelmitglieder außerdem durch Tod.
3. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen und muss spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Mitglieder, die dem Zweck und den Zielen des Vereins zuwiderhandeln oder sein Ansehen schädigen, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliedern.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Es bleibt den Mitgliedern überlassen, ihren Beitrag selbst festzusetzen. In Anbetracht der Ziele des Vereins und der gemeinnützigen Verwendung der aufkommenden Mittel wird erwartet, dass ein Mindestbeitrag von 2,50 DM monatlich gezahlt wird.

Der Beitrag wird in zwei gleichen Beträgen am 1. März und 1. September eines jeden Jahres fällig.

§ 5

Verwaltung

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassensführer und bis zu fünf Beisitzern. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Bei Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Zu den Sitzungen des Vorstands können vom Vorstand Mitglieder des Kollegiums sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens usw. zur Beratung hinzugezogen werden.

Vorstand im Sinne § 26 des BGB ist der Vorsitzende, im Falle seiner Behinderung sein Stellvertreter.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
3. Genehmigung des Geschäftsberichts über das abgeschlossene Jahr und Entlastung des Vorstandes
4. Genehmigung des Haushalts für das neue Jahr
5. Satzungsänderungen

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen werden unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorstand einberufen. Ein Gegenstand muss vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn er mindestens von fünf Mitgliedern 10 Tage vor der Versammlung beantragt wird. Die Einladungen müssen mindestens mit zweiwöchiger Frist erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach eigenem Ermessen oder wenn mindestens fünf Mitglieder es beantragen, ein. Bei Beschlussfassung entscheidet - außerdem im Falle des § 3 Abs. 3 Satz 3, des § 7 Ziffer 5, und des § 12 - die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9

Änderungen

Änderungen der Satzung und des Zwecks des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn sie mit der Einladung bekanntgegeben werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von 3 Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 10

Protokollführung

In den Sitzungen der Organe des Vereins gefasste Beschlüsse werden niedergeschrieben. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wird. Der Verein ist aufgelöst, wenn der Auflösungsbeschluss mit 3 Vierteln der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst wird. Das bei Auflösung vorhandene Vermögen des Vereins fällt an die Kaiser-Karl-Schule in Itzehoe zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.